



Rechtsverordnung über die Sperrzeit (Sperrzeitverordnung)

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465) in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und §§ 9 und 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) in der Fassung vom 18. Februar 1991, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2000 (GBl. S. 730) hat der Gemeinderat am 8. März 2000 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 2.00 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 3.00 Uhr. Für Spielhallen beginnt die Sperrzeit um 22.00 Uhr. Sie endet jeweils um 6.00 Uhr.
- (2) In der Nacht zum 1. Januar wird die Sperrzeit aufgehoben, in der Nacht zum Fastnachtstienstag und zum 1. Mai beginnt sie um 3.00 Uhr.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 17. März 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Sperrzeit (Sperrzeitverordnung) vom 8. Mai 1996 außer Kraft.